

Eine Überschrift verkürzt oft zwangsläufig

Im Text wird die Intention des Augsburger Bischofs Mixa verdeutlicht

Die Kritik des Augsburger Bischofs Mixa an der Familienpolitik von Familienministerin Ursula von der Leyen ist Gegenstand zweier Artikel in einer Regionalzeitung. Der auf der Titelseite ist überschrieben mit „Arbeiten verletzt Würde der Frau“, der andere im Innern des Blattes trägt die Überschrift „Die Katholiken ringen um ihr Familienbild“. Die Überschrift des ersten Artikels ist als Zitat gekennzeichnet. Im Beitrag selbst heißt es hierzu: „Mixa sagte, es sei ´inhuman´ und gegen die ´Würde der Frau´, wenn sie ihr Kind maximal ein Jahr betreue“. Der Beschwerdeführer sieht eine Diskrepanz zwischen der Überschrift und dem Inhalt der beiden Veröffentlichungen. Weder in der konkreten Meldung auf der Titelseite noch im anschließenden Artikel werde das in der Überschrift veröffentlichte Zitat so wieder aufgegriffen bzw. nachgewiesen, dass es tatsächlich so gesagt wurde. Der Chefredakteur der Zeitung räumt zwar ein, dass die Überschrift eine Verkürzung sei, doch sei im Kontext der damaligen Debatte völlig klar, dass der Bischof nicht das Arbeiten generell gemeint habe. Er legt einen Artikel aus einem anderen Medium mit der Überschrift „Bischof Mixa sieht Würde der Frau gefährdet“ bei. Daraus werde ersichtlich, dass der geistliche Würdenträger die beiden Begriffe „Würde“ und „Arbeit“ sehr wohl in einen engen Zusammenhang – nämlich den der Kindererziehung – gestellt habe. Dies im Detail in einer Überschrift unterzubringen, sei aber nicht möglich. (2007)

Der Presserat sieht keine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex, in der die journalistische Sorgfaltspflicht definiert ist. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei der Überschrift handelt es sich um eine zulässige Wiedergabe der Aussagen von Bischof Mixa. Durch den nachfolgenden und oben bereits zitierten Text kann der Leser erkennen, dass der Bischof mit seiner Aussage nicht das Arbeiten von Frauen generell gemeint hat. (BK2-51/07)

Aktenzeichen:BK2-51/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet